



# synodenBESCHLUSS

zur Vorlage 3.7

2. Tagung der 19. Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen in Bielefeld,  
30. Mai bis 02. Juni 2021

## Zweites Kirchengesetz zur Änderung des AG.BVG-EKD

Bielefeld, 2. Juni 2021

BESCHLUSS:

Das Zweite Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD wird in folgendem Wortlaut beschlossen:

### **„Zweites Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD Vom ...**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grund von Artikel 120 Kirchenordnung und § 8 Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD**

Das Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG.BVG-EKD) vom 17. November 2016 (KABl. 2016 S. 482), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD vom 20. November 2018 (KABl. 2018 S. 262), wird wie folgt geändert:

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 4 (zu § 9 Absatz 3 BVG-EKD) Vikarinnen und Vikare**

(1) Vikarinnen und Vikare erhalten Vikariatsbezüge für die Zeit vom Tage ihrer Berufung zur Vikarin oder zum Vikar bis zum Ende des Dienstverhältnisses als Vikarin oder Vikar.

Die Veröffentlichung der Beschlüsse erfolgt unter dem Vorbehalt der endgültigen Feststellung des Wortlautes durch die Kirchenleitung!

(2) „Vikarinnen und Vikare erhalten einen Grundbezug in Höhe von 50 % der Bezüge der Erfahrungsstufe 5 der Besoldungsgruppe A 12. 2Der Grundbezug wird auf volle Euro aufgerundet und monatlich im Voraus gezahlt.

(3) Für den Familienzuschlag gilt § 13 BVG-EKD entsprechend.

(4) Zu den Bestandteilen der Bezüge der Anwärtnerinnen und Anwärtner gilt das Recht des Landes Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme von § 79 LBesG NRW.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.“

Die Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche von Westfalen